

Beschl.-Nr. 5

STADT LANDSHUT

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 27.02.2015

Betreff: Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 09-15/5
"Zwischen Am Hiendl und Am Steinlech" durch Deckblatt Nr. 2

- I. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB
- II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
- III. Satzungsbeschluss

Referent: I.V. Bauoberrat Roland Reisinger

Von den 10 Mitgliedern waren 7 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

 einstimmig
mit -- gegen -- Stimmen beschlossen: Siehe Einzelabstimmung!

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und berührter Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.01.2015 bis einschl. 06.02.2015 zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 09-15/5 „Zwischen Am Hiendl und Am Steinlech“ vom 10.06.2005 i.d.F. vom 19.03.2010, redaktionell geändert am 10.06.2011 - rechtsverbindlich seit 04.07.2011 - durch Deckblatt Nr. 2 vom 12.12.2014:

I. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen des Verfahrens nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB wurden, mit Terminstellung zum 06.02.2015, insgesamt 28 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt. 11 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben.

1. Ohne Anregungen haben 4 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen:

1.1 Stadt Landshut - Bauamtliche Betriebe -
mit E-Mail vom 19.01.2015

1.2 Stadtjugendring Landshut
mit Schreiben vom 19.01.2015

1.3 Stadt Landshut - SG Geoinformation und Vermessung -
mit Schreiben vom 20.01.2015

1.4 Stadt Landshut - Baureferat/Tiefbauamt -
mit Schreiben vom 21.01.2015

Beschluss: 7 : 0

Von den ohne Anregungen eingegangenen Stellungnahmen der vorgenannten berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Kenntnis genommen.

2. Anregungen haben 7 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange vorgebracht:

2.1 Bayernwerk AG, Altdorf
mit E-Mail vom 15.01.2015

In dem nachfolgenden Bebauungsplan werden keine Anlagen der Bayernwerk AG berührt.
Somit besteht mit den Planungen Einverständnis.

Beschluss: 7 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.2 Stadtwerke Landshut
mit Schreiben vom 20.01.2015

Verkehrsbetrieb / Netzbetrieb Strom, Gas, Wasser / Abwasser / Fernwärme

Es liegen keine Einwände vor.

Beschluss: 7 : 0

Von der positiven Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.3 Wasserwirtschaftsamt Landshut
mit E-Mail vom 27.01.2015

Zu Punkt 5. „Bodenverhältnisse“, 5.2 „Entsorgung von Bodenmaterial“ der Begründung:

Der letzte Satz „Demgegenüber ist eine Verwertung von organischen Böden und Torf in Gruben nach den Vorgaben der Wasserwirtschaft nicht zulässig.“ sollte ersatzlos gestrichen werden.

Zur grundsätzlichen Erläuterung:

Es handelt sich nicht um Vorgaben der Wasserwirtschaft in der Bauleitplanung, sondern um technische Regeln und Vorgaben bei der Genehmigung und Wiederverfüllung von Grubenstandorten.

Anmoorige Böden und torfige Böden sind Böden mit hohem organischen Anteil. Diese Böden können im Bereich des Isartalraumes auftreten. Wenn das der Fall ist, muss sich der Bauherr/Planer mit der Problematik frühzeitig auseinandersetzen. Ein Verfüllen von Gruben und Brüchen ist mit diesem organischen Material nicht zulässig. Es müssen rechtlich und fachlich zulässige Wege für die Verwertung gefunden werden. Damit ist erfahrungsgemäß frühzeitig zu beginnen.

Anfallender Humus auf dem Baufeld, sollte - wie bisher auch - für die Erstellung von Grünflächen wieder verwendet werden. Sollten Mengen an Humus darüber hinaus anfallen, ist - wie oben beschrieben - vorzugehen. Auch Humus ist ein Boden mit hohem organischen Anteil und ist zur Verfüllung von Gruben und Brüchen nicht zulässig.

Hier haben wir es mit einer Handlage zu tun.

Ansonsten besteht mit der Änderung aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.

Beschluss: 7 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Der in der Stellungnahme genannte Satz aus dem Pkt. 5.2 der Begründung wurde ersatzlos gestrichen.

2.4 Stadt Landshut - Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt / FB Umweltschutz -
mit E-Mail vom 30.01.2015

Keine Äußerung zu Altlasten / Abbruch und Wasserrecht

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Stellungnahme Immissionsschutz:

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Einwände gegen den oben genannten Bebauungsplan. Es wird jedoch angeregt den Punkt „6. Immissionsschutz“ der Begründung wie folgt zu fassen:

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 09-15/5 wurde vom Büro Hook-Farny-Ingenieure ein schalltechnisches Gutachten (Datum: 17.01.2007) erstellt, welches die Auswirkungen des Verkehrslärms auf das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 09-15/5 untersucht.

An der Westfassade des geplanten Baukörpers wird der schalltechnische Orientierungswert der DIN 18005 für ein allgemeines Wohngebiet zur Nachtzeit um circa 2 dB(A) überschritten. Der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV für ein allgemeines

Wohngebiet zur Nachtzeit wird jedoch sicher eingehalten. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche sind daher nicht zu erwarten. Schalltechnische Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Beschluss: 7 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Der Pkt. 6 der Begründung wurde entsprechend den Anregungen in der Stellungnahme überarbeitet.

2.5 Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Landshut
mit Schreiben vom 01.02.2015

Wir stimmen der Änderung des Bebauungsplanes durch das Deckblatt Nr. 2 zu.

Beschluss: 7 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.6 Stadt Landshut - Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt / FB Naturschutz -
mit E-Mail vom 06.02.2015

Mit dem Deckblatt 2 besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis.

Beschluss: 7 : 0

Von der positiven Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.7 Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH
mit E-Mail vom 13.02.2015

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 19.12.2014.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Beschluss: 7 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Es wird davon Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht wurden.

Beschluss: 7 : 0

III. Satzungsbeschluss

Das Deckblatt Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. 09-15/5 „Zwischen Am Hiendl und Am Steinlech“ vom 10.06.2005 i.d.F. vom 19.03.2010, redaktionell geändert am 10.06.2011 - rechtsverbindlich seit 04.07.2011 - wird entsprechend dem vom Referenten vorgelegten und erläuterten Entwurf vom 12.12.2014 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Deckblatt zum Bebauungsplan mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textlichen Festsetzungen auf dem Plan, sowie die Begründung vom 12.12.2014 sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Beschluss: 7 : 0

Landshut, den 27.02.2015
STADT LANDSHUT

Hans Rampf
Oberbürgermeister